OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050410/5/ER

Datum:
Linz, 22. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 16. Dezember 2025, GZ: FIN-2502710, betreffend Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2025, GZ: FIN-2502710, untersagte der Bürgermeister der Stadt Ansfelden (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Haltung des auffälligen Hundes „Patch", Wurfdatum: 23.10.2017, männlich, Bernhardiner-Mischling, ChipNr: 914000019000532, gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG) wegen fehlender Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö. HHG und ordnete an, dass der Bf den Hund gemäß § 12 Abs 4 Oö. HHG binnen zwei Wochen außerhalb seines Einflussbereichs zu verbringen habe und erteilte Hinweise nach dem Oö. HHG.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass von der belangten Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 22. Juli 2025, GZ: GGI/1/2501212, die Auffälligkeit des og Hundes festgestellt und noch nicht aufgehoben worden sei. Der Bf sei mit rechtskräftigem Urteil des LG Salzburg vom 19. Mai 2009, GZ: 39 Hv 36/2009z, wegen Vergewaltigung gemäß § 201 Abs 1 und Abs 2 1. Fall, 15 Abs 1 StGB und einer Nötigung gemäß § 105 Abs 1 StGB verurteilt worden. Diese Verurteilung sei noch nicht getilgt. Gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö. HHG habe die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn beim Halter eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 Oö. HHG nicht vorliegt. Gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö. HHG dürfe der Halter eines auffälligen Hundes ua keine ungetilgte rechtskräftige Verurteilung bzw Bestrafung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gegen die Freiheit aufweisen. Die Auffälligkeit des Hundes des Bf sei mit Bescheid der belangten Behörde festgestellt und bislang nicht aufgehoben worden. Halter eines auffälligen Hundes müssten verlässlich sein, aufgrund der rechtskräftigen, nicht getilgten Verurteilung des Bf sei dieser gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö. HHG nicht verlässlich. Es sei daher die Haltung des Hundes zu untersagen gewesen, der Bf sei gemäß § 12 Abs 4 Oö. HHG verpflichtet, den Hund außerhalb seines Einflussbereichs zu verbringen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf aus, dass die Strafe (auch wenn das Urteil bewiesenermaßen falsch und manipuliert gewesen sei) getilgt sei, außerdem sei der angebliche Vorfall bereits über 17 Jahre her und habe nichts mit der Hundehaltung zu tun. Außerdem sei der Hund nicht auffällig. Der „Entzug" des Hundes würde den Tatbestand der behördlichen Tierquälerei erfüllen. Überdies sei der Bf ein alleinlebender Pensionist und der Hund sein einziger ständiger Begleiter. Bereits die Androhung der Abnahme habe Gastritis, Herzrasen, Schlaflosigkeit und Depressionen ausgelöst. Die Untersagung der Hundehaltung hätte massive gesundheitliche Auswirkungen sowohl auf den Bf als auch auf den Hund. Der Bf sei bereit, alle Anforderungen, die mit der Feststellung der Auffälligkeit des Hundes

einhergehen, positiv zu absolvieren, dann wäre der Hund nicht mehr auffällig und er könne ihn weiterhin halten.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2026, eingelangt am 3. Februar 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hundes „Patch", Wurfdatum: 23.10.2017, männlich, Bernhardiner-Mischling, ChipNr: 941000019000532. Die Auffälligkeit dieses Hundes wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juli 2025, GZ: GGI/1/2501212, gemäß § 7 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Oö. HHG festgestellt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. September 2025, GZ: LVwG-050382/4/BL, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Die Auffälligkeit des Hundes wurde nicht aufgehoben.

Der Bf wurde vom Landesgericht Salzburg am 19. Mai 2009, GZ: 39 HV 36/2009z, ua wegen § 201 Abs 1 und Abs 2 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Der Bf stellte keinen Antrag auf Prüfung der Tilgbarkeit der Verurteilung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie den Ausführungen des Bf und des Vertreters der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024-Oö. HHG, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 7
Auffällige Hunde
(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
[…]
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

[…]
(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. […]

§ 8
Verlässlichkeit
(1) Eine Halterin oder ein Halter eines Hundes einer speziellen Rasse gemäß § 6 oder eines auffälligen Hundes gemäß § 7 darf keine der nachfolgend aufgezählten rechtskräftigen Verurteilungen bzw. Bestrafungen, die noch nicht getilgt sind, bzw. kein aufrechtes Tierhalteverbot aufweisen:
1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer grob fahrlässig oder mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
[…]

§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen
(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn
[…]
5. bei der Halterin oder dem Halter eines Hundes einer speziellen Rasse oder eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 nicht vorliegt, oder
[…]
(4) Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs. 1 untersagt worden ist, haben den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. Wird der Hund in einer behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abgegeben, muss die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Grund der Abgabe gemäß Abs. 1 bekanntgeben. Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 9 gelten sinngemäß."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs – StGB lauten wie folgt:

„Zehnter Abschnitt
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung
Vergewaltigung
§ 201.

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen."

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tilgungsgesetzes – TilgG lauten wie folgt:

„Untilgbare Verurteilungen
§ 5.
[…]
(2) Verurteilungen wegen einer im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren werden nicht getilgt. Das erkennende Gericht hat auf Antrag des Verurteilten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung die Tilgbarkeit auszusprechen ist. Ein solcher Antrag ist frühestens fünfzehn Jahre nach dem Beginn der Tilgungsfrist (§ 2) zulässig. Wird der Antrag abgewiesen, so ist eine erneute Antragstellung erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung zulässig."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf ist Halter eines Hundes, dessen Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 und Abs 2 Oö. HHG festgestellt wurde. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. September 2025 wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid rechtskräftig abgewiesen. Der Bf wurde dadurch ua gemäß § 7 Abs 6 Oö. HHG dazu verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheids – somit ab Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit dem die Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem die Auffälligkeit festgestellt wurde, abgewiesen wurde – der belangten Behörde einen Nachweis über die positive Absolvierung der Zusatzausbildung vorzulegen. Gemäß § 7 Abs 8 Oö. HHG kann bei einer Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden.

Die Auffälligkeit des ggst Hundes wurde bis dato nicht aufgehoben.

IV.2. Der Bf ist sohin nach wie vor Halter eines auffälligen Hundes. Ungeachtet der Verpflichtungen, die entsprechend dem Oö. HHG mit der Haltung eines auffälligen

Hundes einhergehen, darf ein Halter eines auffälligen Hundes gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö. HHG ua keine ungetilgte Verurteilung bzw Bestrafung wegen einer mit Vorsatz begangenen Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufweisen.

Der Bf wurde vom LG Salzburg zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren wegen einer Vergewaltigung, die eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, gemäß § 201 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB verurteilt. § 201 StGB ist im zehnten Abschnitt des besonderen Teils des StGB geregelt.

Gemäß § 5 Abs 2 TilgG werden Verurteilungen wegen einer im zehnten Abschnitt des besonderen Teils des StGB bezeichneten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren nicht getilgt.
Der Bf hat keinen Antrag beim LG Salzburg auf Prüfung der Tilgbarkeit gemäß § 5 Abs 2 TilgG gestellt. Die Verurteilung bzw Bestrafung des Bf gemäß § 201 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB ist nicht getilgt. Die Verlässlichkeit des Bf liegt daher gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Oö. HHG nicht vor.

IV.3. Gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö. HHG hat die Gemeinde die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn beim Halter eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 8 Oö. HHG nicht vorliegt. Da der Bf Halter eines auffälligen Hundes ist und eine ungetilgte Bestrafung wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufweist, liegt die Verlässlichkeit gemäß § 8 Oö. HHG nicht vor. Die belangte Behörde hatte daher gemäß § 12 Abs 1 Z 5 Oö. HHG die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen und dem Bf gemäß § 12 Abs 4 Oö. HHG aufzutragen, den ggst Hund binnen einer angemessenen Frist außerhalb seines Einflussbereichs zu verbringen, wobei – wie sich aus § 12 Abs 4 Oö. HHG ergibt – der Hund nicht zwingend in ein Tierheim zu verbringen ist.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter